

# Kantonsratsbeschluss

Vom 25.01.2022

Nr. RG 0235/2021

## Gesetz über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Covid-19-Härtefallgesetz)

---

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020<sup>1)</sup>, die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020<sup>2)</sup> und § 128 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985<sup>3)</sup>

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. November 2021 (RRB Nr. 2021/1758)

beschliesst:

### I.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung der Missbrauchsbekämpfung mit geeigneten Mitteln im Zusammenhang mit der Unterstützung von Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls oder in anderer Weise besonders betroffen sind.

## 2. Zuständigkeiten und Zusammenarbeit

### § 2 Volkswirtschaftsdepartement

<sup>1</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement ist im Zusammenhang mit gewährten Härtefallbeiträgen, kantonalen Härtefallbeiträgen und kantonalen Miet- und Pachtzinsbeiträgen insbesondere zuständig für:

- a) die Missbrauchskontrolle;
- b) die Durchführung von Rückforderungsverfahren gemäss § 10 f.;
- c) den Entscheid über die Rückforderung namens des Departements.

<sup>2</sup> Im Zusammenhang mit kantonalen Unterstützungsbeiträgen ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

<sup>1)</sup> SR [818.102](#).

<sup>2)</sup> SR [951.262](#).

<sup>3)</sup> BGS [614.11](#).

### § 3 *Zusammenarbeit mit weiteren Amtsstellen und Abteilungen*

<sup>1</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz insbesondere unterstützt vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung, vom Amt für Wirtschaft und Arbeit betreffend Arbeitslosenkasse und Arbeitsinspektorat, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt und von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und von den Zivilstandsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben.

<sup>2</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement, das Steueramt, die Fachstelle Standortförderung, das Amt für Wirtschaft und Arbeit, das Amt für Finanzen, die zuständige Ausgleichskasse, die Zivilstandsämter, das kantonale Konkursamt und die Betreibungsämter können sämtliche Personendaten bearbeiten, die sie zur Erfüllung der Aufgaben gemäss diesem Gesetz benötigen.

### § 4 *Beizug von Dritten*

<sup>1</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement darf zur Missbrauchsbekämpfung Dritte beiziehen und mit diesen Leistungsvereinbarungen abschliessen. § 3 und § 5 sind analog anwendbar.

<sup>2</sup> In den Leistungsvereinbarungen gemäss Absatz 1 sind insbesondere die Aufgaben, die Entschädigung sowie die Kontrolle und Auswertung der Aufgabendelegation zu regeln.

### § 5 *Datenbekanntgabe an das Volkswirtschaftsdepartement*

<sup>1</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, bei anderen Amtsstellen von Bund und Kantonen Daten zum betreffenden Unternehmen einzuholen oder diesen Amtsstellen Daten zum betreffenden Unternehmen bekannt zu geben, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgabe gemäss diesem Gesetz nötig ist.

<sup>2</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und den Zivilstandsämtern Auskünfte einzuholen, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz nötig ist.

<sup>3</sup> Das Steueramt kann dem Volkswirtschaftsdepartement die für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte aus Steuerakten erteilen.

### § 6 *Datenbekanntgabe an das Steueramt*

<sup>1</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement ist berechtigt, dem Steueramt systematisch alle Unternehmen, welche Härtefallmassnahmen oder kantonale Unterstützungsmassnahmen erhalten haben, sowie den jeweils zugesprochenen Beitrag zu melden.

## 3. Missbrauchskontrolle

### § 7 *Grundlagen*

<sup>1</sup> Grundlage der Missbrauchskontrolle bildet insbesondere die im Verfügungszeitpunkt jeweils geltende Fassung:

- a) des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020<sup>1)</sup>
- b) der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020<sup>2)</sup>; und
- c) der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) vom 7. Dezember 2020<sup>3)</sup>.

### § 8 *Kontrollinstrumente*

<sup>1</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement kann für die Missbrauchskontrolle

<sup>1)</sup> SR [818.102](#).

<sup>2)</sup> SR [951.262](#).

<sup>3)</sup> BGS [101.6](#).

- a) die eingereichten Unterlagen und Selbstdeklarationen prüfen;
- b) weitere Unterlagen einverlangen;
- c) im Rahmen der Amtshilfe zusätzliche Informationen einholen;
- d) vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der von den Unternehmen gemachten Angaben überprüfen.

<sup>2</sup> Soweit für die Missbrauchskontrolle Dritte beigezogen werden, stehen diesen alle Kontrollinstrumente gemäss Absatz 1 zur Verfügung.

#### § 9 *Meldung des Steueramtes*

<sup>1</sup> Das Steueramt ist berechtigt, dem Volkswirtschaftsdepartement über vermutlich zu Unrecht bezogene Leistungen gemäss diesem Gesetz von sich aus Meldung zu erstatten.

## 4. Rückforderung

#### § 10 *Rückforderung von Härtefallmassnahmen und kantonalen Unterstützungsmassnahmen*

<sup>1</sup> Härtefallmassnahmen und kantonale Unterstützungsmassnahmen werden von einem Unternehmen ganz oder teilweise zurückgefordert

- a) falls sie ohne Rechtsgrundlage oder zu viel ausbezahlt wurden;
- b) falls nachträglich Tatsachen bekannt werden, die das Unternehmen im Zusammenhang mit der Beantragung einer Härtefallmassnahme oder einer kantonalen Unterstützungsmassnahme gemäss Härtefallverordnung-SO nicht, nicht vollständig oder falsch deklariert hat und aufgrund derer die gewährte Härtefallmassnahme oder kantonale Unterstützungsmassnahme hätte verweigert werden müssen;
- c) falls die Einschränkung der Verwendung von Härtefallmassnahmen, eines kantonalen Härtefallbeitrages oder eines kantonalen Unterstützungsbeitrages nicht eingehalten wird.

<sup>2</sup> Der Verzugszins für Rückforderungen richtet sich nach § 9 des Gebührentarifs (GT) vom 8. März 2016<sup>1)</sup>.

#### § 11 *Verzicht auf die Rückforderung von Härtefallbeiträgen und kantonalen Härtefallbeiträgen*

<sup>1</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement kann auf Gesuch hin auf die Rückforderung von Härtefallbeiträgen und kantonalen Härtefallbeiträgen ganz oder teilweise verzichten, wenn ein Unternehmen aufgrund der vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 in seiner Zahlungsfähigkeit weiterhin stark beeinträchtigt ist und die Rückzahlung der Leistungen zu einer grossen Härte führen würde.

#### § 12 *Anwendbares Verfahren*

<sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970<sup>2)</sup>.

## 5. Schlussbestimmungen

#### § 13 *Geltungsdauer*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2026 ausser Kraft.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann, sofern es die Missbrauchskontrolle erfordert, die Ausserkraftsetzung um maximal ein Jahr aufschieben.

<sup>1)</sup> BGS [615.11](#).

<sup>2)</sup> BGS [124.11](#).

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2026 ausser Kraft. Der Regierungsrat kann, sofern es die Missbrauchskontrolle erfordert, die Ausserkraftsetzung um maximal ein Jahr aufschieben.

Im Namen des Kantonsrats

Nadine Vögeli  
Präsidentin

Markus Ballmer  
Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5539)  
Fachstelle Standortförderung und Aussenkontakte  
Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Finanzdepartement  
Amt für Finanzen  
Steueramt  
Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn  
Staatskanzlei (eng, rol, ett)  
Amtsblatt (Referendum)  
GS, BGS  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentdienste (2044/2022)